



## **Kantonsratsbeschluss**

### **betreffend Objektkredit für die Renaturierung des Tobelbaches, Gemeinde Cham**

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission  
vom 12. Juni 2013

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 2212.2 - 14226 an der Sitzung vom 12. Juni 2013 beraten. Für weitergehende Auskünfte nahm Baudirektor Heinz Tännler an der Sitzung teil. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Antrag

#### **1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat beantragt einen Objektkredit von brutto 8.5 Mio. Franken für die Renaturierung des Tobelbaches. Dafür wird ein Bundesbeitrag von 3.67 Mio. Franken erwartet. Der regierungsrätliche Bericht enthält alle notwendigen Informationen zu diesem Projekt.

Die Kommission für Tiefbauten stimmt der Vorlage gemäss ihrem Bericht Nr. 2212.3 - 14349 mit 13 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung zu.

#### **2. Eintretensdebatte**

Der Tobelbach fliesst in der Gemeinde Cham zwischen der Autobahn A4 und Rumentikon und ist mit Betonplatten hart verbaut. Es handelt sich um ein privates Gewässer im Besitz der Bodenverbesserungsgenossenschaft Oberwil-Cham. Das Gesamtprojekt umfasst neben der Renaturierung des Tobelbachs auch die Ausdolung des Dürrbaches und den Bau des Bibersees.

Für die vom Bibersee beanspruchte Fläche wird den betroffenen Landwirten durch die Risi AG Realersatz angeboten. Der Regierungsrat hält auf Seite 12 seines Berichtes fest, dass ein direkter Landerwerb durch den Kanton nicht notwendig sei. Die Kommission für Tiefbauten weist auf Seite 4 ihres Berichtes darauf hin, dass der Kanton die Landwirte für diejenige Landfläche entschädigen müsse, die aufgrund der Renaturierung nicht mehr als landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung stehe. Die Stawiko wollte wissen, wieso dafür Fr. 88./-m<sup>2</sup> bezahlt würden, obwohl der Kantonsrat seinerzeit einen Preis von Fr. 80./-m<sup>2</sup> beschlossen habe. Der Baudirektor wies auf § 2 Abs. 2 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Landerwerb für kantonale Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone vom 24. September 2009 (BGS 711.9) hin, wonach je nach Lage und Beschaffenheit des Landes eine Erhöhung um maximal 10% möglich sei.

Der Kanton ist für dieses Projekt Bauherr auf fremdem Boden. Da die privaten Gewässer ausserhalb der Bauzonen liegen, trägt der Kanton gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes (BGS 731.1) die Investitionskosten. Für eine Kostenbeteiligung der Gemeinde Cham gibt es keine Rechtsgrundlage.

Für den Unterhalt ist die Bodenverbesserungsgenossenschaft zuständig, wobei im Bericht der Tiefbaukommission auf Seite 4 erwähnt wird, dass der Kanton die Differenz vergüten werde, falls der künftige Aufwand höher ausfallen würde als die aktuell notwendigen rund 7'000 Franken. Auf Nachfrage der Stawiko hat der Baudirektor folgende zusätzliche Informationen geliefert: «Das Reinigen der betonierten Bachsohle von Auflandungen ist heute relativ einfach. Die Bodenverbesserungsgenossenschaft bezeichnet den jährlichen Aufwand mit rund Fr. 7'000.-. Nach der Renaturierung werden diese Unterhaltmassnahmen wohl aufwändiger sein. Der Unterhaltsaufwand wird wohl erst in fünf bis zehn Jahren nach Abschluss der Renaturierung definitiv festgelegt werden können. Aus diesem Grund hat die Baudirektion mit der Bodenverbesserungsgenossenschaft eine Unterhaltsvereinbarung getroffen. Danach wird die Bodenverbesserungsgenossenschaft in Zukunft den gleich hohen Aufwand wie bis anhin zu übernehmen haben. Sollte der Unterhaltsaufwand diesen von der Bodenverbesserungsgenossenschaft zu tragenden Betrag übersteigen, wird der Kanton die Mehrleistung entschädigen. Nach heutigen Schätzungen kann aber damit gerechnet werden, dass dieser vom Kanton zu berappende Mehraufwand bei den Unterhaltsarbeiten den Betrag von Fr. 20'000.- nicht übersteigen wird.»

Das Projekt wird zeitlich etappiert, wobei die erste Etappe im Jahr 2015 abgeschlossen sein sollte und die zweite dann im 2020. Der Baudirektor hat uns informiert, dass der Bund mit dieser Etappierung einverstanden sei. Zu den Bundesbeiträgen hat uns der Baudirektor wie folgt informiert: «Bundesbeiträge gibt es namentlich für reine Hochwasserschutzprojekte, für reine Renaturierungs-/Revitalisierungsprojekte sowie für sogenannte Kombi-Projekte (Hochwasserschutz und Renaturierung). Die Voraussetzungen bei der Zusprechung der Bundesbeträge sind für die verschiedenen Kategorien unterschiedlich. Während bei Hochwasserschutzprojekte insbesondere die Wirtschaftlichkeit von Aufwand und Nutzen zu berücksichtigen ist, sind es Renaturierungs-/Revitalisierungsprojekte vor allen qualitative Anforderungen, welche ins Gewicht fallen. Erfüllt ein Renaturierungs-/Revitalisierungsprojekt zusätzlich Erholungsfunktion, können die Bundessubventionen weiter ansteigen.»

Gemäss Auskunft des Baudirektors handelt es sich beim Tobelbach um ein reines Renaturierungs-/Revitalisierungsprojekt und nicht um ein Hochwasserschutzprojekt. Der Bund habe dem Kanton Zug dafür eine Unterstützung in der Höhe von rund 40% der anrechenbaren Kosten zugesichert. Weitere 10% der anrechenbaren Kosten sicherte der Bund diesem Projekt zu, weil es zusätzlich eine Erholungsfunktion erfüllen würde.

Dieses Renaturierungsprojekt ist im Kantonalen Richtplan in Ziff. 8.1.3 erwähnt. In der Stawiko wurde kritisch hinterfragt, ob alle diese Projekte auch tatsächlich ausgeführt werden müssten und nicht mehr in Frage gestellt werden dürften. Der veranschlagte Kredit von 8.5 Mio. Franken sei sehr hoch für ein Projekt, dass zwar «nice to have», aber nicht unbedingt notwendig sei. Im Übrigen sei der See im Richtplan nicht erwähnt. Mindestens daran könnte sich die Gemeinde Cham finanziell beteiligen.

Der Baudirektor wies darauf hin, dass der Kantonsrat dem Regierungsrat mit dem Richtplan den Auftrag erteilt habe, für dieses Projekt eine Vorlage zu erarbeiten. Dazu und zu den Kostenfolgen könne sich der Kantonsrat jetzt äussern. Der Hauptanteil der Kosten betreffe die Renaturierung des Tobelbaches und nicht den See. Eine Beteiligung der Gemeinde sei nicht vorgesehen, da dadurch eventuell der Bundesbeitrag geringer ausfallen könnte.

Der Baudirektor hat uns auch noch informiert, dass keine Einsprachen mehr hängig seien. Ausserdem hat er bestätigt, dass mit diesem Projekt kein Verlust von Fruchtfolgefleichen verbunden sei.

Die Stawiko ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten.

### **3. Detailberatung**

Zu § 1 beantragt die Kommission für Tiefbauten gemäss ihrem Bericht Nr. 2212.3 - 14349 die Klarstellung, dass die Objektkreditlimite von 8.5 Mio. Franken inklusive Mehrwertsteuer genehmigt wird. Die Stawiko ist damit einverstanden.

### **4. Antrag**

Die Stawiko beantragt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2212.2 - 14226 einzutreten und mit 4 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung, ihr gemäss Antrag der Kommission für Tiefbauten (inkl. MwSt) zuzustimmen.

Zug, 12. Juni 2013

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen der Staatswirtschaftskommission  
Der Präsident: Gregor Kupper